

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 25 251

Bern, 27. Juni 2025

Besetzung

Oberrichter Schmid (Präsident i.V.), Oberrichterin Hubschmid
Volz, Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiberin Lauber

Verfahrensbeteiligte

unbekannte Täterschaft

Beschuldigte



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

Verein Pro Kinderrechte Schweiz, 8000 Zürich
v.d. Christoph Geissbühler (Geschäftsführer)

Anzeiger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen schwerer Körperverletzung sowie Gehilfen-
schaft und Anstiftung dazu

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Berner Jura-Seeland vom 22. Mai 2025 (BJS 25 4012)

Erwägungen:

1. Am 21. Februar 2025 erstattete der Verein Pro Kinderrechte Schweiz (nachfolgend: Anzeiger/Beschwerdeführer) gegen unbekannte Täterschaft Strafanzeige wegen schwerer Körperverletzung sowie Gehilfenschaft und Anstiftung dazu, angeblich begangen im Stadtspital Biel. In der Strafanzeige wird zusammengefasst ausgeführt, dass am Stadtspital Biel (richtig: Spitalzentrum Biel) Beschneidungen an gesunden Jungen durchgeführt würden. Die Genitalbeschneidung bei gesunden Jungen verletze in mehrfacher Hinsicht geltendes Recht und erfülle insbesondere den Tatbestand der Körperverletzung. Mit Verfügung vom 22. Mai 2025 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren nicht an die Hand. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 2. Juni 2025 Beschwerde. Er beantragte Folgendes:

1. Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Berner Jura-Seeland, vom 22. Mai 2025 sei aufzuheben;
2. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Berner Jura-Seeland, sei anzuweisen, den Sachverhalt rechtsgenügend abzuklären und eine Strafuntersuchung im Sinne der Strafanzeige vom 21. Februar 2025 zu eröffnen;

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin.

Mit Blick auf das Nachfolgende (vgl. E. 2 hiernach) wird auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Es ergeht ein direkter Beschluss.

2.

- 2.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Zur Beschwerde gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 310 Abs. 1 und Art. 322 Abs. 2 StPO). Parteien im Vorverfahren sind die beschuldigte Person und die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 Bst. a und b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Als geschädigt gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Durch eine Straftat unmittelbar verletzt und damit Geschädigter im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist (BGE 141 IV 454 E. 2.3.1 mit Hinweisen).
- 2.2 Anderen Verfahrensbeteiligten, wie namentlich der Person, die Anzeige erstattet, kommen die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zu, wenn sie in ihren Rechten unmittelbar betroffen sind (Art. 105 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Abs. 2 StPO). Dies setzt eine direkte, unmittelbare und persönliche

Betroffenheit voraus. Faktische Betroffenheit allein genügt nicht für die Einräumung von Parteirechten. Die betreffende Person muss vielmehr glaubhaft machen, dass sie durch die betreffende Verfahrenshandlung selbst in ihren rechtlich geschützten Interessen tangiert ist (KÜFFER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 31 zu Art. 105 StPO).

- 2.3 Der Beschwerdeführer und dessen Vertreter machen nicht geltend, mit Blick auf die erhobenen Vorwürfe – schwere Körperverletzung sowie Gehilfenschaft und Anstiftung dazu – in ihren Rechten unmittelbar verletzt und geschädigte Person im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO zu sein. Entsprechendes ist denn auch zu verneinen, zumal die angezeigten Genitalbeschneidungen gemäss den Angaben in der Strafanzeige vom 21. Februar 2025 an Kindern erfolgt sein sollen. Ein Anwendungsfall von Art. 104 Abs. 2 StPO liegt hier ebenfalls offensichtlich nicht vor. Es besteht keine diesbezügliche gesetzliche Grundlage und eine solche wird auch vom Beschwerdeführer selbst nicht vorbracht. Vielmehr hält der Beschwerdeführer in der Beschwerde fest, *«als Anzeigerstatter zur Beschwerde legitimiert zu sein»* (vgl. Ziff. A/9 der Beschwerde). Die Person, die Anzeige erstattet, fällt nicht unter den Begriff der Partei nach Art. 104 StPO, sondern ist ein anderer Verfahrensbeteiligter im Sinne von Art. 105 Abs. 1 Bst. b StPO. Eine Anzeige verleiht der anzeigenden Person keine weitergehenden Rechte, insbesondere keine eigentlichen Verfahrensrechte, sofern sie weder beschuldigte Person (Selbstanzeige), geschädigte Person noch Privatklägerin ist und auch nicht im Sinne von Art. 105 Abs. 2 StPO unmittelbar in ihren Rechten tangiert worden ist (KÜFFER, a.a.O., N. 12 zu Art. 105 StPO). Ein Anzeigerstatter kann die zur Wahrung seiner Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei – mithin ein Beschwerderecht – namentlich nur geltend machen, wenn er zureichend glaubhaft machen kann, in seinen Rechten unmittelbar betroffen zu sein (Art. 105 Abs. 2 StPO; vgl. E. 2.2 hiavor).
- 2.4 Eine solche unmittelbare Betroffenheit in eigenen Rechten durch die angefochtene Verfügung ist vorliegend nicht auszumachen. Die Vorbringen des Beschwerdeführers in der Beschwerde gehen offensichtlich fehl. Der Beschwerdeführer will eine Legitimation zur Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung daraus ableiten, als er im abschlägigen Entscheid der Staatsanwaltschaft, das Verfahren nicht an die Hand zu nehmen, eine *«formelle Rechtsverweigerung»* erblicken will, welche ihn zur Beschwerdeerhebung legitimiere (vgl. Ziff. A/6 ff. der Beschwerde). Hierbei verkennt er indes, dass sich eine Legitimation nicht allein aus der Behauptung herleiten lässt, er sei durch die formell rechtswidrige Nichtanhandnahmeverfügung, welche einer Rechtsverweigerung gleichkomme, direkt berührt. Dies würde auf eine materielle Prüfung der Nichtanhandnahme hinauslaufen (vgl. dazu bereits das Urteil des Bundesgerichts 7B_12/2023 vom 4. September 2023 E. 2.4), was nicht Sinn und Zweck von Art. 105 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Abs. 2 StPO ist. Eine unmittelbare Betroffenheit in eigenen Rechten der anzeigerstattenden Person durch die Nichtanhandnahmeverfügung ist nicht bereits aufgrund des Umstandes vorliegend, dass eine solche gefällt worden ist. Andernfalls hätte der Gesetzgeber der anzeigerstattenden Person ein generelles Beschwerderecht gegen Nichtanhandnahmeverfügungen eingeräumt, was indes nicht normiert worden ist. Anderweitige Gründe, weshalb vorliegend die Voraussetzungen von Art. 105 Abs. 2 StPO erfüllt sein sollen, werden vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht.

- 2.5 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers offensichtlich unzulässig, weshalb auf jene – ohne materielle Prüfung der Begründetheit der erhobenen Vorwürfe – nicht einzutreten ist.
3. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens sind somit die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 600.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Zufolge seines Unterliegens hat er von vornherein keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 600.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es wird keine Entschädigung gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Anzeiger/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Leitender Staatsanwalt Thoma (mit den Akten – per Einschreiben)

Bern, 27. Juni 2025

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Schmid

Die Gerichtsschreiberin:

Lauber

i.V. Gerichtsschreiber Pittet

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden gilt bei eingeschriebenen Sendungen, die nicht abgeholt werden, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 85 Abs. 4 Bst. a StPO). Daran ändern besondere Abmachungen mit der Schweizerischen Post – wie etwa Postrückbehalteaufträge oder Abholfristverlängerungen – nichts. Auch in diesen Fällen gilt die Sendung am siebten Tag nach Eingang der Sendung bei der Poststelle am Ort des Empfängers als zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.